Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes (Forstvermehrungsgutverordnung)

erlassen als Artikel 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung und zum Erlass forstverwaltungsrechtlicher Vorschriften

Vom 15. Oktober 2003

§ 1 Einrichtung von Sammelstellen

Vermehrungsgut aller dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegenden Baumarten ist nach der Erzeugung unmittelbar vom Ausgangsmaterial und vor dem Verbringen an den ersten Bestimmungsort über Sammelstellen der Wald- oder Baumbesitzer oder der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse zu leiten.

§ 2 Sammeln von Zierzapfen

- (1) Zapfen der nachstehenden Baumarten dürfen zur Verwendung als Zierzapfen jeweils nur zu den folgenden Zeiten geerntet werden:
- 1. Europäische und Japanische Lärche vom 1. Mai bis 31. August,
- 2. Douglasie vom 1. November bis 31. Mai,
- 3. alle übrigen dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegenden Nadelbaumarten vom 1. April bis 30. September.
- (2) Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen vom Landesforstpräsidium zugelassen werden, wenn die Gewähr dafür gegeben ist, dass die Zapfen nicht zur Gewinnung von Saatgut in den Verkehr gebracht werden.

§ 3 Aufsicht bei der Ernte

Vermehrungsgut aller dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegenden Baumarten darf nur unter Aufsicht des Wald- oder Baumbesitzers oder seines Beauftragten unmittelbar vom Ausgangsmaterial erzeugt werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. a FoVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 1 Vermehrungsgut einer dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegenden Baumart nach der Erzeugung unmittelbar vom Ausgangsmaterial und vor dem Verbringen an den ersten Bestimmungsort nicht über Sammelstellen der Wald- oder Baumbesitzer oder der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse leitet,
- 2. entgegen § 2 Zierzapfen zu anderen als in den in dieser Vorschrift festgelegten Zeiten erntet,
- 3. entgegen § 3 Vermehrungsgut einer dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegenden Baumart ohne Aufsicht des Wald- oder Baumbesitzers oder seines Beauftragten unmittelbar vom Ausgangsmaterial erzeugt.